

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare Text bzw. die im Internet unter <http://www.uni-bayreuth.de/de/universitaet/organisation/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html> amtlich bekannt gemachte Satzung.

Bitte beachten Sie die Regelungen zum In-Kraft-Treten in der jeweiligen Änderungssatzung!

**Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelorstudiengang
Berufliche Bildung Fachrichtung Metalltechnik
an der Universität Bayreuth
Vom 15. Februar 2018
In der Fassung der Änderungssatzung
Vom 7. August 2019**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Prüfungs- und Studienordnung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Gliederung von Studium und Prüfung, Regelstudienzeit
- § 3 Teilbereiche des Studiengangs
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 6 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 7 Zugang zum Studium und Zulassung zu den Prüfungen
- § 8 Anrechnung von Kompetenzen
- § 9 Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüferinnen und Prüfer
- § 10 Prüfungsbestandteile
- § 11 Prüfungsformen
- § 12 Bachelorarbeit
- § 13 Leistungspunktesystem
- § 14 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 15 Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter
- § 16 Prüfungsnoten
- § 17 Prüfungsgesamtnote
- § 18 Bestehen der Bachelorprüfung
- § 19 Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen
- § 20 Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung
- § 21 Einsicht in Prüfungsakten
- § 22 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 24 Ungültigkeit der Prüfung
- § 25 Verleihung des Bachelorgrades, Zeugnis
- § 26 Studienberatung
- § 27 In-Kraft-Treten

Anhang: Module und Lehrveranstaltungen

§ 1

Zweck der Prüfung

- (1) ¹Durch die studienbegleitend abgelegte Bachelorprüfung als ersten berufsqualifizierenden Abschluss des fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und erziehungswissenschaftlichen Hochschulstudiums in den wählbaren Fächerverbindungen mit beruflicher Fachrichtung Metalltechnik wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat die von dieser Prüfungs- und Studienordnung vorgesehenen Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben hat. ²Diese umfassen Kenntnisse in der vertieft studierten Fachrichtung Metalltechnik, einem Unterrichtsfach und in den Erziehungswissenschaften. ³Durch die Bachelorprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, ob sie bzw. er Kenntnisse für den Erwerb von Bildungsvoraussetzungen für das Lehramt an beruflichen Schulen erworben hat. ⁴Gleichermaßen wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat die fachlichen und interdisziplinären Zusammenhänge so weit überblickt, dass sie oder er zur weitergehenden wissenschaftlichen Arbeit befähigt ist.
- (2) Auf Grund der bestandenen Prüfung verleiht die Universität den akademischen Grad eines Bachelor of Education (abgekürzt: B.Ed.).

§ 2

Gliederung von Studium und Prüfung, Regelstudienzeit

- (1) Die Studienzeit beträgt einschließlich des Ablegens aller Prüfungen und der Anfertigung der Bachelorarbeit sechs Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Die Prüfungsbestandteile werden studienbegleitend absolviert; die Bachelorarbeit wird in der Regel nach dem Ende des fünften Semesters angefertigt.
- (3) Der Studiengang ist modular gegliedert und kann jeweils zum Wintersemester begonnen werden.
- (4) Vorgeschriebene Praktika sind grundsätzlich in das Studium zu integrieren und innerhalb der Regelstudienzeit abzuleisten.
- (5) ¹Die Studienleistungen werden durch Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) dokumentiert. ²Die Aufteilung der LP auf die Teilbereiche des Studiums ergibt sich aus § 3.
- (6) ¹Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums gemäß Anhang zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt insgesamt 180 LP. ²Davon entfallen 8 LP (sechs Wochen) auf die Erstellung der Bachelorarbeit und 6 LP auf schulpraktische Studien im

Rahmen eines pädagogisch-didaktischen Schulpraktikums in den Erziehungswissenschaften.

§ 3

Teilbereiche des Studienganges, Fächerkombinationen

- (1) Das Studium besteht aus drei Studienbereichen: Der beruflichen Fachrichtung, dem Unterrichtsfach und den Erziehungswissenschaften.
 1. Berufliche Fachrichtung:
In der beruflichen Fachrichtung sind im Rahmen der Bachelorausbildung Studienleistungen im Gesamtumfang von 112 LP zuzüglich 8 LP Bachelorarbeit zu erbringen.
 2. Unterrichtsfach:
Im Unterrichtsfach sind Studienleistungen im Gesamtumfang von 27 LP zu erbringen.
 3. Erziehungswissenschaften:
In den Erziehungswissenschaften sind Studienleistungen im Gesamtumfang von 33 LP zu erbringen
- (2) ¹Die berufliche Fachrichtung Metalltechnik kann mit einem der folgenden Unterrichtsfächer kombiniert werden: Chemie, Deutsch, Englisch, Informatik, Mathematik, Physik, Sport. ²Bei der Einschreibung in den Bachelorstudiengang Berufliche Bildung Fachrichtung Metalltechnik ist das Unterrichtsfach zu wählen. ³Ein Wechsel des Unterrichtsfaches ist bis zum Ende des zweiten Fachsemesters möglich.
- (3) Bei der Wahl des Unterrichtsfaches Physik müssen 8 LP aus dem Wahlbereich der beruflichen Fachrichtung Metalltechnik an Stelle des Moduls Physikalische Grundlagen (PH) der beruflichen Fachrichtung Metalltechnik belegt werden.
- (4) ¹Für die einzelnen Fächer sind Module definiert. ²Dabei werden zwei Arten von Modulen unterschieden:
Module aus dem Bereich Fachwissenschaft bieten die fachwissenschaftlichen Anteile des Studiums; Module aus dem Bereich Fachdidaktik beziehen sich auf fachdidaktische Inhalte und vermitteln das für den Unterricht notwendige Hintergrundwissen.
- (5) Vor und während des Studiums sind folgende Praktika abzuleisten:
 1. ¹Ein Orientierungspraktikum mit einer Dauer von 3 – 4 Wochen; es soll vor Beginn des Studiums, spätestens aber vor Beginn des pädagogisch-didaktischen Schulpraktikums abgeleistet werden. ²Es gilt § 34 der Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) in der jeweils gültigen Fassung.

2. ¹Ein pädagogisch-didaktisches Schulpraktikum mit einem Umfang von 150 bis 160 Unterrichtsstunden, die in der Regel im Laufe von zwei aufeinander folgenden Schulhalbjahren abgeleistet werden sollen; Voraussetzung für die Aufnahme des pädagogisch-didaktischen Schulpraktikums ist der Nachweis der erfolgreichen Ableistung des Orientierungspraktikums. ²Es gilt § 34 der Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) in der jeweils gültigen Fassung.
3. ¹Ein mindestens dreimonatiges gelenktes Berufspraktikum ist vor Beginn des Studiums abzuleisten, soll aber spätestens zum Ende des vierten Fachsemesters nachgewiesen werden. ²Es gilt § 87 der Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) in der jeweils gültigen Fassung. ³Das gelenkte Berufspraktikum ist kein verpflichtender Teil des Bachelorstudienganges Berufliche Bildung, sondern es ist nur für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen erforderlich.

§ 4

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss führt nach Maßgabe dieser Satzung das Prüfungsverfahren durch und trifft mit Ausnahme der Prüfungen und deren Bewertung alle anfallenden Entscheidungen. ²Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung einzelner Aufgaben ohne grundsätzliche Bedeutung sowie eilige Angelegenheiten widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern; die Mitglieder haben je eine Ersatzvertreterin oder einen Ersatzvertreter. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Ingenieurwissenschaften aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren (Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz) der Fakultät für Ingenieurwissenschaften für die Dauer von drei Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig. ³Der Prüfungsausschuss wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter; eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) ¹Die oder der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. ²Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. ⁴Sie oder er ist gemäß Abs. 1 befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen.

⁵Hiervon hat er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. ⁶Sie oder er berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Ingenieurwissenschaften über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. ⁷Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung und der Studienpläne.

- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungsleistungen teilzunehmen.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit in Sitzungen. ³Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Prüfungs- und Studienordnung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Widerspruchsbescheide werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen.
- (7) Das Prüfungsamt unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Organisation und Abwicklung der Prüfungen.

§ 5

Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) ¹Prüferinnen oder Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. ²Als Beisitzerin oder Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat. ³Ein kurzfristiger Wechsel der Prüferin oder des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.
- (2) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf dessen Antrag hin beschließen, dass es noch eine angemessene Zeit als Prüferin oder Prüfer tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahren erhalten bleiben.

- (3) ¹Sofern von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist die zuständige Dozentin oder der zuständige Dozent zugleich die Prüferin oder der Prüfer. ²Gehört die Dozentin oder der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten nach dieser Satzung, so benennt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters eine Prüferin oder einen Prüfer.

§ 6

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüferin oder des Prüfers, der Prüfungsbeisitzerinnen oder Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 2 BayHSchG.

§ 7

Zugang zum Studium und Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zum Studium sind:
1. eine Hochschulzugangsberechtigung gem. Art. 42 ff. BayHSchG i.V.m. der Qualifikationsverordnung (QualV) oder eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung; für beruflich Qualifizierte gilt darüber hinaus die Hochschulzugangssatzung.
 2. der Nachweis von Deutschkenntnissen mindestens der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in deutscher Sprache erworben haben.
 3. für die Wahl des Unterrichtsfaches Sport der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Sparteignungsprüfung gemäß Art. 44 Abs. 3 BayHSchG i.V.m. der Qualifikationsverordnung (QualV).
 4. bei der Wahl des Unterrichtsfaches Englisch die Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung entsprechend der Satzung über die Eignungsfeststellung für das Lehramtsfach Englisch an der Universität Bayreuth (Eignungsfeststellungssatzung Lehramtsfach Englisch) in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) ¹Mit der Einschreibung in den Bachelorstudiengang Berufliche Bildung Fachrichtung Metalltechnik gilt die oder der Studierende als zu den Prüfungen zugelassen. ²Anträge gemäß §§ 8, 14 und 15 sind, soweit Gründe dafür gegeben sind, möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation beim Prüfungsausschuss einzureichen.

§ 8

Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Die Anrechnung von Kompetenzen (Lernergebnisse) bestimmt sich nach Art. 63 Abs. 1 und 2 BayHSchG.
- (2) ¹Werden Kompetenzen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Stimmt das Notensystem der anzurechnenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule nach der modifizierten Bayerischen Formel
- $$x = 1 + 3 \cdot (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$$
- mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{\max} , unterster Bestehensnote N_{\min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. ³Bei nichtvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. ⁴Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. ⁵Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. ⁶Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.
- (3) Anträge zur Anrechnung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Abschluss des Prüfungsverfahrens des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

§ 9

Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüferinnen und Prüfer

- (1) ¹Schriftliche und mündliche Prüfungen werden einmal pro Semester abgehalten. ²Die Prüfungszeiträume werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekannt gegeben.

- (2) ¹Die Kandidatin oder der Kandidat soll sich in der Regel den Modulprüfungen in dem Semester unterziehen, in dem sie oder er die dazugehörige Lehrveranstaltung besucht hat. ²Über Ausnahmen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag.
- (3) Die veranstaltungsbezogenen Prüfungstermine und Prüfungsformen werden durch die jeweilige Prüferin oder den jeweiligen Prüfer zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt und durch Aushang hochschulöffentlich bekannt gegeben.
- (4) Eine Anmeldung zu den einzelnen Modulprüfungen ist jeweils innerhalb der durch Anschlag bekannt gegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.

§ 10

Prüfungsbestandteile

- (1) ¹Die Bachelorprüfung wird in Form von Modulprüfungen und der abschließenden Bachelorarbeit durchgeführt. ²Leistungspunkte werden durch den erfolgreichen Abschluss von Modulen erworben.
- (2) ¹Die Modulprüfungen beziehen sich, soweit nichts anderes festgelegt ist, jeweils auf die Inhalte der zugehörigen Lehrveranstaltungen.

§ 11

Prüfungsformen

- (1) ¹Die Prüfungen werden studienbegleitend in Form von Klausuren, schriftlichen Ausarbeitungen, mündlichen Prüfungen, Testaten, Praktikumsberichten, Referaten oder Vorträgen, Portfolioprfungen sowie praktischen Prüfungen im Fach Sport und der Bachelorarbeit abgelegt. ²Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen werden im Anhang angegeben. ³Die genauen Anforderungen für das Bestehen einer Modulprüfung werden von der oder dem jeweiligen Lehrenden festgelegt und bekannt gegeben.
- (2) ¹Klausuren beziehen sich auf die Lernziele der zugehörigen Lehrveranstaltung bzw. Lehrveranstaltungen. ²Die Prüfungsdauer soll dem Umfang dieser Lehrveranstaltung(en) angemessen sein und zwischen 60 und 120 Minuten betragen, Abweichungen sind im Anhang: Module und Lehrveranstaltungen festgehalten. ³Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. ⁴Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ⁵Die oder der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁶In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können. ⁷Die oder der

Studierende kann freiwillig schriftliche Prüfungsleistungen in mehreren Teilen absolvieren, sofern dies beim jeweiligen Modul möglich ist; dies ist beim jeweiligen Modul im Anhang angegeben. ⁸Bei der erstmaligen Anmeldung zur Modulprüfung ist anzugeben, ob die Prüfung in mehreren Teilen abgeleistet wird. ⁹Wird eine geteilte Modulprüfung nicht in allen Teilen bestanden, so ist sie als „nicht ausreichend“ zu werten. ¹⁰Die Wiederholung der Modulprüfung kann nur als Gesamtmodulprüfung erfolgen.

- (3) ¹Erscheint eine Studierende oder ein Studierender verspätet zu einer Klausur, so kann sie bzw. er die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der Aufsichtsführenden zulässig. ³Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (4) ¹Schriftliche Ausarbeitungen werden in Verbindung mit einer zugrunde liegenden Lehrveranstaltung verfasst. ²Das Thema wird von der zuständigen Prüferin oder dem zuständigen Prüfer unter Berücksichtigung des Kandidatenwunsches gestellt. ³Die Bearbeitungsfrist für die schriftlichen Ausarbeitungen beträgt in der Regel zwischen zwei und acht Wochen; diese wird bei der Bekanntgabe des Themas festgesetzt. ⁴Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ⁵In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers diese Frist um höchstens eine Woche verlängern. ⁶Weist die Kandidatin oder der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. ⁷Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet. ⁸Schriftliche Ausarbeitungen können durch einen Seminarvortrag ergänzt werden, in dem die schriftliche Ausarbeitung dargestellt wird.
- (5) ¹Testate und Praktikumsberichte sind entweder eine schriftliche Darstellung oder eine mündliche Darstellung mit schriftlicher Dokumentation fachlicher Inhalte nach vorgegebenen Kriterien. ²Die Form und der Umfang der Leistung und die Bewertungskriterien sind den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der jeweiligen Prüferin oder vom jeweiligen Prüfer bekanntzugeben. ³Die Leistung ist entweder nach dem Schema „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ zu bewerten oder aber gemäß § 16 zu benoten. ⁴Im Fall von Satz 3 Alternative 1 fließt das Ergebnis der Prüfungsleistung nicht in die Gesamtnote ein.
- (6) ¹Die Bewertung einer schriftlichen Prüfungsleistung geschieht durch die jeweilige Prüferin oder den jeweiligen Prüfer. ²Die Noten für die schriftliche Prüfungsleistung werden gemäß § 16 festgesetzt. ³Wird die schriftliche Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist sie von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ⁴Die beiden Prüferinnen und Prüfer einigen sich auf eine Note; kann keine Einigung erzielt werden, ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der von den Prüferinnen und

Prüfern erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁵Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen schriftlichen Prüfung vorliegen. ⁶Ein bewertetes Exemplar der jeweiligen Arbeit verbleibt bei der Prüfungsakte. ⁷Für die Bewertung der Bachelorarbeit gilt § 12 Abs. 7.

- (7) ¹Eine mündliche Prüfung wird von einer Prüferin oder einem Prüfer unter Heranziehung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers oder von zwei Prüferinnen und Prüfern durchgeführt. ²Die Prüfungsdauer beträgt je nach Umfang der zugehörigen Lehrveranstaltung oder Lehrveranstaltungen zwischen 15 und 30 Minuten. ³In naturwissenschaftlichen Fächern kann die mündliche Prüfung die Präsentation von Experimenten einschließen. ⁴Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer oder eine Prüferin bzw. ein Prüfer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüferin bzw. des Prüfers und der Beisitzerin bzw. des Beisitzers oder der Prüferinnen und Prüfer, der Kandidatin oder des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ⁵Das Protokoll ist von der Prüferin bzw. dem Prüfer und der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer oder von den Prüferinnen und Prüfern zu unterschreiben. ⁶Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden von der Prüferin bzw. dem Prüfer oder von den Prüferinnen und Prüfern gemäß § 16 festgesetzt. ⁷Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer mündlichen Prüfung erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (8) ¹Ein Referat oder Vortrag ist eine im Rahmen verschiedener Lehrveranstaltungsarten erbrachte mündliche Leistung, bei welcher die oder der Studierende über ein begrenztes fachspezifisches Thema, das sich entweder aus seiner eigenen wissenschaftlichen Tätigkeit ergibt, oder ihm zugewiesen werden kann, in freier Rede referiert. ²Art, Termin, Ort und Dauer der jeweiligen Leistung werden zu Beginn der Lehrveranstaltung, spätestens aber vier Wochen vor dem Vortragstermin, durch die jeweiligen Prüferinnen und Prüfer bekannt gegeben. ³Abs. 7 Satz 6 gilt entsprechend.
- (9) ¹In einer Portfolioprüfung eines Moduls werden nach Vorgabe der Prüferin oder des Prüfers oder der Prüferinnen oder Prüfer in gegenseitigem inhaltlichem Zusammenhang stehende unselbständige Leistungen (Teilleistungen) zur Umsetzung einer einheitlichen Aufgabenstellung erbracht. ²Diese einzelnen Teilleistungen können schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen sein, deren Umfang einzeln unterhalb der Rahmen nach Abs. 2, 5, 7 und 8 liegen, und die in ihrer Gesamtheit die Modulprüfung für das betreffende Modul bilden. ³Bei der Portfolioprüfung sind alle Teilleistungen erfolgreich abzuleisten; die Modulnote errechnet sich gemäß § 16 unter Berücksichtigung der im Anhang beim jeweiligen Modul angegebenen Gewichtung der Teilleistungen.
- (10) ¹Durch sportartspezifische praktische Prüfungsleistungen soll der Prüfling sportartspezifisches Können und Wissen nachweisen, dass sie oder er in vorausgegangenen Kursen kennen gelernt und durch selbständiges Üben gefestigt hat. ²Die Könnensanforde-

rungen und Bewertungskriterien in den einzelnen Sportarten werden von der Kursleiterin oder vom Kursleiter definiert und zu Beginn des Semesters bekanntgegeben. ³Unbenotete sportartspezifische Prüfungen werden vor der Kursleiterin oder dem Kursleiter abgelegt. ⁴Benotete sportartspezifische Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abgelegt. ⁵Über die sportartspezifische Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüferinnen und Prüfer und der Kandidatinnen und Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ⁶Das Protokoll wird von den Prüferinnen und Prüfern geführt und unterzeichnet. ⁷Die Bekanntgabe des sportartspezifischen Prüfungsergebnisses erfolgt im Anschluss an die sportartspezifische Prüfung. ⁸Abs. 7 Satz 6 gilt entsprechend.

- (11) ¹Die Bewertung der einzelnen Prüfungen ist im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem einsehbar. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Prüfungsunterlagen sind zu archivieren. ⁴Entsprechende organisatorische Regelungen werden vom Prüfungsausschuss festgelegt.
- (12) ¹Die Studierenden sind verpflichtet, sich anhand des Prüfungsverwaltungssystems über ihre erzielten Leistungen zu informieren. ²Im Falle des Nichtbestehens oder des Versäumnisses einer Prüfung hat die oder der Studierende sich so rechtzeitig zu einer Wiederholung anzumelden, dass die in dieser Prüfungs- und Studienordnung festgelegten Fristen gewahrt bzw. nicht überschritten werden. ³Eine Anmeldung zu einer Wiederholungsprüfung erfolgt wie eine Anmeldung zu einem ersten Prüfungsversuch.

§ 12

Bachelorarbeit

- (1) ¹In der Bachelorarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem bzw. seinem Fachgebiet beherrscht und selbstständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden kann. ²Die Bachelorarbeit ist in der beruflichen Fachrichtung Metalltechnik abzuleisten.
- (2) ¹Die Meldung zur Bachelorarbeit erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer beim Prüfungsamt in der Regel am Ende des fünften Semesters. ²Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (3) ¹Die Regelbearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt von der Ausgabe bis zur Ablieferung drei Monate. ²Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann und der Aufwand der Einstufung mit 8 LP entspricht. ³Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens

- einen Monat verlängern. ⁴Weist die Kandidatin oder der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit.
- (4) ¹Ein Thema für eine Bachelorarbeit kann an eine Kandidatin oder einen Kandidaten erst ausgegeben werden, wenn diese bzw. dieser im Studiengang mindestens 120 Leistungspunkte erzielt hat. ²Die Bearbeitung der Bachelorarbeit soll in der Regel im sechsten Semester erfolgen.
- (5) ¹Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Für die Zuteilung und Bearbeitung des neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 4, 6 und 7 entsprechend.
- (6) ¹Die Bachelorarbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsamt abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Die Bachelorarbeit soll in Maschienschrift, gebunden, paginiert und mit einer Zusammenfassung versehen sein. ³Sie muss eine Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten enthalten, dass sie oder er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und sie oder er die Arbeit nicht bereits zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat. ⁴Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (7) ¹Die Bachelorarbeit wird von der Prüferin oder dem Prüfer, die bzw. der das Thema gestellt und die Betreuung übernommen hat, benotet. ²Wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu bewerten. ³Bei einer nicht übereinstimmenden Bewertung entscheidet der Prüfungsausschuss über die endgültige Bewertung. ⁴Die Benotung der Bachelorarbeit erfolgt gemäß § 16. ⁵Die Bewertungen sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen.
- (8) ¹Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Ein entsprechender Antrag ist unverzüglich nach Bekanntgabe der Note für die Bachelorarbeit zu stellen. ³Die Ausgabe des neuen Themas hat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Note zu erfolgen. ⁴Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich.

§ 13

Leistungspunktesystem

- (1) ¹Für jede zur Prüfung zugelassene Kandidatin oder jeden zur Prüfung zugelassenen Kandidaten wird ein Konto "Leistungspunkte" für die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. ²Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den für die Studien- und Prüfungsleistungen vergebenen Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System. ³Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.
- (2) ¹Die Punktzahlen jeder Modulprüfung ergeben sich aus dem Anhang. ²Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann eine Kandidatin oder ein Kandidat jederzeit Einblick in den Stand ihrer bzw. seiner Konten nehmen.
- (3) ¹Mit der Absolvierung der Modulprüfungen und der Erbringung der sonstigen Studienleistungen soll so frühzeitig begonnen werden, dass alle Leistungen jeweils im Anschluss an die im Anhang vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen der Prüfungsfächer erbracht werden können. ²Sofern sich nicht aus dem Anhang eine bestimmte Reihenfolge zwingend ergibt, kann diese frei gewählt werden.

§ 14

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes (MSchG) ist zu gewährleisten. ²Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes - PflegeZG, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) ist, zu gewährleisten. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen. ³Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 15

Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung fest, in welcher Form eine behinderte Prüfungskandidatin oder ein behinderter Prüfungskandidat ihre oder seine Prüfungsleistung erbringt bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass sie oder er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 16

Prüfungsnoten

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

"sehr gut" (eine hervorragende Leistung)	= 1,0 oder 1,3
"gut" (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	= 1,7 oder 2,0 oder 2,3
"befriedigend" (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	= 2,7 oder 3,0 oder 3,3
"ausreichend" (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	= 3,7 oder 4,0
"nicht ausreichend" (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	= 5,0

- (2) ¹Besteht ein Modul aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten. ²Bei der Berechnung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend.

§ 17

Prüfungsgesamtnote

- (1) ¹Die Gesamtnote der Prüfung errechnet sich aus dem mit den Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der Module und der Note der Bachelorarbeit. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (2) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Prüfung erhalten die Kandidatinnen oder Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,2 die Note "ausgezeichnet", bis 1,5 die Note "sehr gut", bis 2,5 "gut", bis 3,5 "befriedigend", bis 4,0 "ausreichend".
- (3) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgenommen; die Berechnung muss aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.
- (4) ¹Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend dem ECTS-Leitfaden in der Fassung vom 6. Februar 2009 ausgegeben. ²Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 an, welcher Anteil der Absolventinnen oder Absolventen des Studiengangs im Vergleichszeitraum ihr oder sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. ³Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen acht Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. ⁴Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. ⁵Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. ⁶Hat der Studiengang, die für die Vergleichsgruppe vorgesehene Anzahl Abschlusssemester noch nicht hervorgebracht, wird eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben, sobald die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁷Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁸Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. ⁹Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum sind auszuweisen.

§ 18

Bestehen der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist nur bestanden, wenn die Note der Bachelorarbeit und in jeder Modulleistung mindestens "ausreichend" lautet und alle geforderten 180 Leistungspunkte erreicht sind.
- (2) ¹Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bis Ende des achten Semesters die in Abs. 1 genannten Leistungspunkte aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nicht erreicht, gilt die Bachelorprüfung als erstmals nicht bestanden. ²Bereits bestandene, fristgerecht abgelegte Prüfungen müssen nicht wiederholt werden.
- (3) ¹Werden die fehlenden Prüfungen aus der oder dem Studierenden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines Jahres nach der in Abs. 2 Satz 1 festgelegten Frist bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. ²Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ³Über das endgültige Nichtbestehen ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 4 Abs. 6 in Verbindung mit Art. 41 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung. ⁴Der oder dem Studierenden kann vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihr oder ihm nicht zu vertretender Gründe, eine Nachfrist gewährt werden.

§ 19

Wiederholung einer Prüfung in Teilbereichen

- (1) Jede erstmals nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden.
- (2) ¹Eine zweite Wiederholung ist nur in drei Prüfungen zulässig. ²Die zweite Wiederholung kann als mündliche oder schriftliche Prüfung durchgeführt werden; dies wird durch den Prüfungsausschuss bestimmt. ³Werden Prüfungen auch nach der zweiten Wiederholung nicht bestanden, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.
- (3) ¹Wird die Bachelorarbeit nicht bestanden, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist nicht möglich.
- (4) Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung bzw. der nicht bestandenen Bachelorarbeit in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.

§ 20

Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung

Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten, die noch fehlenden Prüfungsleistungen und das Nichtbestehen der Prüfung ergeben.

§ 21

Einsicht in Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Modulprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Modulprüfungsergebnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²War die Kandidatin oder der Kandidat ohne eigenes Verschulden verhindert diese Frist einzuhalten, gilt Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz entsprechend.

§ 22

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist es sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag einer Kandidatin oder eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, in jedem Falle vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der Prüferin oder dem Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 23

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Kandidatinnen oder Kandidaten, die sich zu einer Prüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem durch Aushang bekannt gegebenen Termin durch schriftliche Erklärung zurücktreten. ²Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin, zu dem sie oder er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.
- (2) ¹Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. ³Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.
- (3) Bei anerkanntem Versäumnis oder anerkanntem Rücktritt sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) ¹Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ²Eine Kandidatin oder ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von den aufsichtsführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

§ 24

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen.

§ 25

Verleihung des Bachelorgrades, Zeugnis

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung werden nach Vorliegen aller Noten innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt. ²Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studiengangs Berufliche Bildung Fachrichtung Metalltechnik. ³Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Ingenieurwissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. ⁴Mit der Aushändigung der Urkunde erhält die Prüfungsabsolventin oder der Prüfungsabsolvent das Recht, den akademischen Grad "Bachelor of Education" zu führen. ⁵Dieser ist mit der Abkürzung B.Ed. hinter den Familiennamen zu setzen.
- (2) ¹Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Prüfungsgesamtnote, die Modulnoten, die Leistungspunkte und Noten der einzelnen Prüfungen, Thema und Note der Bachelorarbeit. ²Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Leistung erbracht wurde. ⁴Eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde und ein Diploma Supplement werden ergänzend ausgestellt; das Diploma Supplement wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. ⁵Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 17 Abs. 4 ausgegeben.
- (3) Der Entzug des Grades "Bachelor of Education" richtet sich nach Art. 69 Bayerisches Hochschulgesetz.

§ 26

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth.
- (2) ¹Jedes Fach bietet eine Studienfachberatung an. ²Fragen, die den Bachelorstudiengang Berufliche Fachrichtung Metalltechnik betreffen, d.h. Gestaltungen des Studiums, Studienorganisation, Auswahl des Unterrichtsfaches, Auswahl der Lehrveranstaltungen und Prüfungsfragen, berät die zuständige Studiengangsmoderatorin oder der zuständi-

ge Studiengangsmoderator des Bachelorstudiengangs Berufliche Fachrichtung Metalltechnik.³Die Namen sind dem Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.

- (3) Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden
- von Studienanfängerinnen und Studienanfängern
 - bei der Änderung des Unterrichtsfaches
 - nach erfolglosen Versuchen, einzelne Modulprüfungen zu absolvieren oder Zulassungsvoraussetzungen zu erwerben
 - nach nicht bestandenen Prüfungen.

§ 27

In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2018/2019 erstmalig in diesen Studiengang einschreiben.*)

*) Die Änderungssatzung beinhaltet folgende In-Kraft-Tretens-Regelung:

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. § 1 Nr. 7 gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2019/2020 erstmalig in diesen Studiengang einschreiben.

Anhang: Module und Lehrveranstaltungen

In den folgenden Tabellen sind die einzelnen Module und Veranstaltungen des Bachelorstudiengangs Berufliche Bildung Fachrichtung Metalltechnik aufgeführt. Dabei wird unter „Sem.“ angegeben, ob die Veranstaltung im Sommersemester (SS) oder im Wintersemester (WS) angeboten wird. Zusätzlich wird hier ggf. als Zahl zwischen 1 und 6 das Semester angegeben, in dem diese Veranstaltung typischerweise von den Studierenden besucht wird. Für jede Veranstaltung sind der Umfang in Semesterwochenstunden (SWS) und die Leistungspunkte (LP) aufgeführt. Es wird darauf hingewiesen, dass Leistungspunkte nur für den erfolgreichen Abschluss ganzer Module erworben werden. Die Gesamtzahl der Leistungspunkte beträgt 180.

Die Vorschläge für das Semester sind als dringende Empfehlungen aufzufassen. Verschiebungen der angegebenen Veranstaltungen innerhalb der Semester sind aber möglich. Des Weiteren sind Veränderungen der Stundenzahl für die einzelnen Veranstaltungen möglich (insbesondere die Umwandlung von Vorlesungs- in Übungs- und Praktikumsstunden und umgekehrt). Schließlich verstehen sich die Kataloge der Wahlpflichtveranstaltungen als offene Kataloge, die durch Beschluss des Prüfungsausschusses verändert werden können.

1. Erziehungswissenschaften (33 LP)

Module	LP	Prüfung	SWS / Veranstaltungsform
Modul: EWS Psy 1: Psychologie 1	7	K	2V, 2V, 2S
Modul: EWS AP 1 : Allgemeine Pädagogik 1	4	K	S2/V+Ü, 2S
Modul: EWS SP 1 BS: Schulpädagogik 1 Berufsschule (+ Pädagogisch-didaktisches = Schulpraktikum Schulpraktische Studien I *)	9	K	2V, (+P)
Modul EWS SP 2c	5	K	Online Seminar
Berufs- und Arbeitskunde			
Modul: BA1	4	K	2S
Modul: BA2	4	K	2S
Summe	33		

*) Das Praktikum „Schulpraktische Studien I“ umfasst 120 Ustd. (=Unterrichtsstunden), findet auf ein ganzes Schuljahr verteilt statt und wird mit 6 LP bewertet. Der Besuch der Veranstaltung „Berufspädagogik I“ ist Voraussetzung für das Praktikum.

2. Module Berufliche Bildung Fachrichtung Metalltechnik (112 LP)

Kennung	Veranstaltung	Sem. (Empf.)	Prüf.-Art	SWS	LP
Modul Mathematische Grundlagen (MG1)				12	16
MG1a	Ingenieurmathematik I	WS 1	K (240 min)	4V+2Ü	8
MG1b	Ingenieurmathematik II	SS 2		4V+2Ü	8
Modul Physikalische Grundlagen (PH)				6	8
PH1	Experimentalphysik für Ingenieure I	SS 2	K	2V+1Ü	4
PH2	Experimentalphysik für Ingenieure II	WS 3		2V+1Ü	4
Modul Technische Mechanik (TM)				9	11
TM1	Technische Mechanik I	WS 1	K (240 min.)	3V+2Ü	6
TM2	Technische Mechanik II	SS 2		2V+2Ü	5
Modul Konstruktion (KF)				10	9
KF1	Konstruktionslehre	WS 3	Portfolioprüfung: K (240 min., 100%) und T	2V+2Ü	5
KF2	Maschinenelemente	SS 4		6P	4
Modul Technische Thermodynamik (TT)				6	8
TT1	Technische Thermodynamik I	WS 3	K (240 min, 100 %) oder Teilprüfung gemäß § 11 Abs. 2 S. 7-10 TT1 und TT2 (je 120 min. und 50 %)	2V+1Ü	4
TT2	Technische Thermodynamik II	SS 4		2V+1Ü	4
Modul Elektrotechnik I (ET1)				4	5
ET1	Elektrotechnik	WS 5	K	2V+2Ü	5
Messtechnik (MT)				4	5
MT	Messtechnik	WS3	Portfolioprüfung: K (100 %), T und B	2V+1Ü+1 P	5
Modul Elektrische Energietechnik (EE)				4	5
EE	Elektrische Energietechnik	SS 4	Portfolioprüfung: K (100 %), T und B	2V+1Ü+1 P	5

Modul Materialwissenschaften 1 (MW1)				6	6
MW1a	Aufbau und Eigenschaften von Metallen	WS 1 SS 2	Portfolioprüfung: K (120 min, 100 %) oder Teilprüfung gemäß § 11 Abs. 2 S. 7-10 MW1a und MW1b (je 60 min und 50 %), T und B	2V+1P	3
MW1b	Aufbau und Eigenschaften von Polymeren	SS 2		2V+1P	3
Modul Materialwissenschaften 2 (MW2)				7	8
MW2a	Aufbau und Eigenschaften von Keramiken	WS 5	Portfolioprüfung: K (165 min, 100 %) oder Teilprüfung gemäß § 11 Abs. 2 S. 7-10 60 min. MW2a, 60 min. MW2b und 45 min. MW2c (Notengewicht gemäß LP), T und B	2V+1P	3
MW2b	Aufbau und Eigenschaften von Funktionsmaterialien	WS 5		2V+1Ü	3
MW2c	Grundlagen der Werkstoffverarbeitung	WS 5		1	2
Modul Fügetechniken (FT)				4	5
FT1	Fügetechnik und Lasermaterialbearbeitung	WS 5	K	2V	3
FT2	Schweißkurs	SS 6		1V+1P	2
Modul Grundlagen der Mechatronik (ME1)				4	5
ME1a	Mechatronik I	SS 4	Portfolioprüfung: K (100 %) T und B	2V+1Ü	4
ME1b	Praktikum Mechatronik I	WS 5		1P	1
Modul Produktions- und Technologiemanagement (PT)				5	6
PT1	Produktionstechnik	WS 3	K (120 min.) oder Teilprüfung gemäß § 11 Abs. 2 S. 7-10 PT1 und PT2 (je 60 min. und 50%)	2V+1Ü	4
PT2	Innovations- und Technologiemanagement	SS 2		2V	2

Modul Fertigungslehre und Werkzeugmaschinen (FW)				6	7
FW1	Fertigungslehre und Werkzeugmaschinen I	WS 5	K oder Teilprüfung gemäß § 11 Abs. 2 S. 7-10 FW1 und FW2 (je 60 min. und 50%)	2V	2
FW2	Fertigungslehre und Werkzeugmaschinen II	SS 6		2V+2Ü	5
Modul Planung und Produktion (PP)				6	8
	Planung und Produktion I	WS 5	K	2V	3
	Planung und Produktion II	SS 6		2V+2Ü	4
Summe:					112

Wahlbereich (WB) **)				15	19
WB1	Grundlagen der Energieumwandlung I: fossile und nukleare Energie	WS 1	K	2V	3
WB2	Grundlagen der Energieumwandlung II: regenerative Energien	SS 2	K	2V	3
WB3	Umweltverfahrenstechnik	WS 1	K	2V+1Ü	4
WB4	Umweltgerechte Herstellung von Werkstoffen	WS 1	K	2V	2
WB5	Werkstoffbezogene Verarbeitungstechnik	SS 2	K	2V+2P	4
WB6	Analytische Methoden der Materialwiss.	WS 3	K	2V	3

*) in Anlehnung an § 3 Absatz 3 dieser Satzung. Andere Veranstaltungen sind auf Antrag beim Prüfungsausschuss möglich.

3. Unterrichtsfach (je 27 LP)

3.1 Chemie (27LP)

Kennung	Veranstaltung	Sem. (Empf.)	Prüf.-Art	SWS	LP
Modul FW-LAC I				11	11
	Allgemeine und Analytische Chemie	WS 1	K/M (60%)	1V	6
	Grundlegende Anorganische Chemie	WS 1		2V	
	Übung zu den Vorlesungen	WS 1		1Ü	
	Praktikum Allgemeine und Analytische Chemie	WS 1	sA (40%)	6P	5

Kennung	Veranstaltung	Sem. (Empf.)	Prüf.-Art	SWS	LP
	Seminar zum Praktikum	WS 1		1S	
Modul FW-LAC II				2	4
	Grundlegende Chemie der Metalle	SS 2	K/M	2V+1Ü	4
Modul FW-LAC III Präparative Anorganische Chemie				9	8
	Metallorganische Chemie/Komplexchemie III.1	WS 3	K/M (50%)	1,5V	2
	Festkörperchemie III.2	WS 3		1,5V	2
	Praktikum Präparative Anorganische Chemie III.1 oder	SS 4	sA (50%)	6P	4
	Praktikum Präparative Anorganische Chemie III.2	SS4	sA (50%)	6P	4
Modul FW-LPC I Allgemeine Chemie				3	4
	Vorlesung Allgemeine Chemie	WS 1	K/M	2V	4
	Übung zur Vorlesung	WS 1		1Ü	
Summe:				25	27

3.2 Deutsch (27 LP)

Kennung	Veranstaltung	Sem. (Empf.)	Prüf.-Art	SWS	LP
Modul Grundlagen Germanistische Linguistik				4	6
	Einführung in die Germanistische Linguistik	WS 1	K	4S	6
Modul Grundlagen Ältere Deutsche Philologie				4	6
	Einführung in die Ältere Deutsche Philologie Teil A (Sprache und Kultur) und Teil B (Literatur und Gesellschaft)	WS1	sA	4S	6
Modul Grundlagen Neuere deutsche Literaturwissenschaft				4	6
	Einführung in die Neuere deutsche Literaturwissenschaft	SS 2	K	4S	6
Modul Vertiefung Germanistische Linguistik				2	4
	Proseminar zur Gegenwartssprache	SS 4	K/sA	2S	4
Modul Vertiefung Literaturwissenschaft				4	5
	Proseminar wahlweise Ältere Deutsche Philologie oder Neuere deutsche Literaturwissenschaft zur Gattungs- oder Literaturgeschichte 18.-21. Jh. oder 12.-16. Jh.	SS4 und WS5	K/sA	2S	3
	Vorlesung Neuere deutsche Literaturwissenschaft zur Gattungs- oder Literaturge-		K (45 min.)	2V	2

Ken- nung	Veranstaltung	Sem. (Empf.)	Prüf.-Art	SWS	LP
	schichte 18.-21. Jh.				
Summe:				18	27

3.3 Englisch (27 LP)

Kennung	Veranstaltung	Sem. (Empf.)	Prüf.-Art	SWS	LP
GM LIT 1 Grundlagenmodul Literaturwissenschaft			K	2	5
Introduction to English Literary and Cultural Studies <i>oder</i> Introduction to American Literary and Cultural Studies	WS 1			2Ü	
GM LING 1 Grundlagenmodul Sprachwissenschaft 1			K	2	5
Introduction to English Linguistics I	SS 2			2Ü	
VM LIT Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft			sA	2	5
Proseminar Literaturwissenschaft	SS 2			2S	
SP GM 1 Sprachpraxis Grundlagenmodul Grammar			K	2	3
Grammar	WS 3			2Ü	
SP GM 2 Sprachpraxis Grundlagenmodul Pronunciation			K*	2	3
Pronunciation	SS 4			2Ü	
SP AW Sprachpraxis Academic Writing			sA* und sA*	4	6
Academic Writing I <i>und</i> Academic Writing II	SS 4 und WS 5			2Ü	3
Summe:				14	27

Alle mit * markierten Leistungen sind unbenotet bzw. nicht endnotenrelevant.

3.4 Informatik (29 LP)

Kennung	Veranstaltung	Sem. (Empf.)	Prüf.-Art	SWS	LP
Modul Konzepte der Programmierung				6	8
INF 107	Konzepte der Programmierung	WS 1	K/M	4V+2Ü	8
Modul Rechnerarchitektur und Rechnernetze				6	8
INF 108	Rechnerarchitektur und Rechnernetze	WS 3	K/M	4V+2Ü	8
Modul Algorithmen und Datenstrukturen				6	8
INF 109	Algorithmen und Datenstrukturen	SS 2	K/M	4V+2Ü	8
Modul Seminar in Informatik				4	5
LAI 911	Programmierpraktikum	SS4	sA	4P	5
Summe:				21	29

3.5 Mathematik (27 LP)

Kennung	Veranstaltung	Sem. (Empf.)	Prüf.-Art	SWS	LP
Modul Analysis I				6	9
FWR-A1-1	Analysis I	WS 3	K/M	4V+2Ü	9
Modul Elementare Zahlentheorie				6	9
FWR-A3	Elementare Zahlentheorie	WS 1	K/M	4V+2Ü	9
Modul Lineare Algebra I				6	9
FWR-A2-1	Lineare Algebra I	WS 5	K/M	4V+2Ü	9
Summe:				18	27

Abweichend von § 9 Abs. 1 Satz 1 werden schriftliche und mündliche Prüfungen im Fach Mathematik in der Regel einmal pro Semester abgehalten.

3.6 Physik (27 LP)

Kennung	Veranstaltung	Sem. (Empf.)	Prüf.-Art	SWS	LP
Modul Physikalisches Rechnen				6	7
FW-TPA	Physikalisches Rechnen	WS 1	K/M	4V+2Ü	7
Modul Experimentalphysik G1: Mechanik				8	10
FW-EPG1	Mechanik	WS 3	K/M***	4V+2Ü+2 S	10
Modul Experimentalphysik G2: Elektrizität, Magnetismus				8	10
FW-EPG2	Elektrizität, Magnetismus	SS 2	K/M***	4V+2Ü+2 S	10
Summe:				22	27

*** K (Dauer 1 bis 3 Stunden) oder M (Dauer 30-45 min.) zu Vorlesung mit Übung, M (als Vortrag Dauer 30-45 min.) zu Seminar. Dabei wird die Prüfung zur Vorlesung mit Übung zweifach gewichtet.

3.7 Sport (27 LP)

Für die Wahl des Unterrichtsfaches Sport ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Sparteignungsprüfung erforderlich.

Kennung	Veranstaltung	Sem. (Empf.)	Prüf.-Art	SWS	LP
Modul FW-SPW Sportwissenschaftliche Grundkompetenz				3	4
FW-SPW 1	Einführung in das Studium der Sportwissenschaft	WS 1	sA	1V/Ü	1
FW-SPW 2	Arbeitstechniken und Forschungsmethoden	SS 2		2V	3
Modul FD-A Fachdidaktisches Modul A				4	6
FD-A 1	Sportdidaktik Vorlesung	SS 2	K	2	4
FD-A 3	Kompensatorische Bewegungsformen	WS 5		2	2

Modul FW-SBM: Sportbiologische und sportmedizinische Kompetenz				3	4
FW-SBM 1	Sportbiologie	WS 3	K (180 min.)	1V	1
FW-SBM2	Sportmedizin	WS 3		1V	1
FW-SBM 3	Sporttraumatologie	SS 4		1V	1
	Prüfung	SS 4			1
Modul FW-UIS Unterrichtskompetenz in gestalterischen Bewegungsbereichen Bachelor				5	5
FW-UGB.2	Turnen an Geräten (Seminar)	SS 2 + WS 3	K und pP	4S	4
FW-UGB.3	Bewegungskünste (Seminar)	WS 5		1S	1
Modul FW-UWS Unterrichtskompetenz in Wintersportarten				5	5
FW-UWS 1	Schneesport	WS 1 + WS 3	K und pP	4S	4
FW-UWS 2	Eislauf	WS 1		1S	1
Modul FW-UGF Unterrichtskompetenz in gesundheitsorientierter Fitness				3	3
FW-UGF 1	Kraft- und Dehntraining	WS 1	K und pP	1S	1
FW-UGF 2	Cardiotraining	SS 2		1S	1
FW-UGF 3	Psychoregulation	WS 3		1S	1
Summe:				23	27

4. Bachelorarbeit (8 LP)

Kennung	Veranstaltung	Sem. (Empf.)	Prüf.-Art	SWS	LP
Modul Abschlussarbeit (Bachelorarbeit)					8
BLA	Abschlussarbeit (Bachelorarbeit)	SS 6	Bachelorarbeit		8
Summe:					8

Abkürzungen:

Schrägstriche geben alternative Prüfungsformen an.

K = Klausur M = mündliche Prüfung sA = schriftliche Ausarbeitung

T = Testat B = Praktikumsbericht pP = sportpraktische Prüfung

V = Vorlesung S = Seminar Ü = Übung

P = Praktikum